

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Kay Gottschalk, Marc Bernhard, Thomas Dietz, Dr. Götz Frömming, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Eugen Schmidt, Jan Wenzel Schmidt und Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksachen 20/1333, 20/1765 –**

Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Die Entfernungspauschale wird ab dem 1. Kilometer rückwirkend zum 1. Januar 2022 auf 40 Cent erhöht.
2. Der Grundfreibetrag wird rückwirkend zum 1. Januar 2022 auf 12.600 Euro erhöht.
3. Die Tarifeckwerte in § 32a des Einkommensteuergesetzes werden rückwirkend zum 1. Januar 2022 an die prognostizierte Inflation des Jahres 2022 angepasst und ab 2023 entsprechend der Drucksache 20/698 indexiert.
4. Alle Freigrenzen, Freibeträge, Pauschbeträge, Pauschalen und Höchstbeträge im Einkommensteuergesetz werden unter die Inflationslupe genommen, um dann die Werte entsprechend der verpassten Inflationsraten der Jahre bis zu ihrer jeweiligen letzten Anpassung und der laufenden prognostizierten Inflationsrate für das Jahr 2022 rückwirkend zum 1. Januar 2022 anzupassen.
5. Anstatt der Rückrechnungen des bisher im Jahr 2022 vorgenommen Lohnsteuerabzugs soll der Vorschlag des Bundes der Steuerzahler zur Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 – Drucksache 20/1333 umgesetzt werden, dass nach Inkrafttreten des Gesetzes die sich aus den Anpassungen ergebenden Änderungen auf die verbleibenden Monate umzurechnen sind.

Berlin, den 28. April 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Zu 1.

Bundesverfassungsgericht und Bundesfinanzhof sehen in der Entfernungspauschale „eine wichtige steuerrechtliche Regelung [...], um die Besteuerung nach Leistungsfähigkeits- und Nettoprinzip sicherzustellen.“¹ Diesem Prinzip folgend muss die Entfernungspauschale steigen, um die tatsächlichen Erhöhungen der Kosten abzubilden. Laut Pendleratlas mit Datenstand vom Juni 2021 liegt der Anteil der Beschäftigten, die täglich in einen anderen Kreis pendeln, bei 40 Prozent, was 13,3 Millionen Berufstätigen entspricht.² Bis zum Jahr 2020 betrug die Entfernungspauschale 30 Cent je gefahrenen Kilometer einfache Strecke. Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 erhöhte sich die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer auf 35 Cent je gefahrenen Kilometer einfache Strecke. Die Entfernungspauschale bis zum 20. Kilometer einfache Strecke blieb gleich.³ Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 will die Bundesregierung die Anhebung der Entfernungspauschale (ab dem 21. Kilometer) rückwirkend zum 1. Januar 2022 um 3 Cent auf 38 Cent, als Reaktion auf die zuletzt sehr stark gestiegenen Spritpreise⁴, vorziehen. Der Bund der Steuerzahler berechnete in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 – Drucksache 20/1333 eine eigentlich notwendige Entfernungspauschale in Höhe von 66 Cent ab dem ersten Kilometer nach eigenen Berechnungen auf Grundlage von Daten des ADAC und fordert daher „eine Erhöhung auf mindestens 40 Cent ab dem ersten Kilometer.“⁵ Zudem ist aus Sicht der AfD-Fraktion unklar, warum die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer erhöht werden soll, während die Entfernungspauschale bis zum 21. Kilometer unberührt bleibt. Ebenfalls sieht die AfD-Fraktion die generelle Unterscheidung zwischen bis zum 21. Kilometer und ab dem 21. Kilometer sehr kritisch. Aufgrund der bereits erwähnten stark gestiegenen Spritpreise im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sind die Fahrtkosten stark gestiegenen. Während eine angenommene Tankfüllung (60l) Diesel im März 2021 noch durchschnittlich 78,90 Euro kosteten, bezahlte man im März 2022 für die gleiche Tankfüllung durchschnittlich 128,40 Euro. Das ist eine erhebliche Preissteigerung von knapp 63 Prozent, die für alle Pendler gilt, ob sie nun 21 Kilometer fahren oder weniger. Der Bund der Steuerzahler stellt dazu fest: „Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes pendeln 77 Prozent der Beschäftigten weniger als 25 Kilometer. Nach einer Auswertung des Bundesfinanzministeriums beträgt die durchschnittliche Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gute 23 Kilometer. Einem Großteil der Pendler kommt somit die Erhöhung überhaupt nicht zu Gute.“(ebd.)

Zu 2.

Die Bundesregierung will im vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 – Drucksache 20/1333 den Grundfreibetrag von 9.984 Euro auf 10.347 Euro erhöhen. Die Bundesregierung rechnet hier mit einer durchschnittlichen Inflationsrate von 3 Prozent, die nach den aktuell vorliegenden Zahlen als deutlich zu niedrig angenommen werden muss.

Selbst die Bundesbank geht aktuell von einer Inflation für das Jahr 2022 in Höhe von 5 Prozent aus.⁶ Die Wirtschaftsweisen gehen sogar von 6,1 Prozent für das Jahr 2022 aus.⁷ Der Sozialverband VdK forderte bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG) eine Erhöhung des Grundfreibetrags auf 12.600 Euro, vor allem um zu verhindern, dass geringe Renten versteuert werden.⁸ Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert sogar eine Erhöhung des Grundfreibetrags auf 12.800 Euro und erklärt

¹ vgl. www.bundestag.de/resource/blob/891062/bcf9356bd97b6e47676c741acb641623/01-BdSt-data.pdf

² vgl. <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Pendleratlas/Pendleratlas-Nav.html#:~:text=In%20Deutschland%20wohnen%2033%2C539%20Millionen,sozialversicherungspflichtigen%20Besch%3%A4ftig%20nach%20Deutschland%20ein>

³ vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr. 52, ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 2019

⁴ vgl. www.adac.de/verkehr/tanken-kraftstoff-antrieb/deutschland/kraftstoffpreisentwicklung/

⁵ vgl. www.bundestag.de/resource/blob/891062/bcf9356bd97b6e47676c741acb641623/01-BdSt-data.pdf

⁶ vgl. www.bundesbank.de/de/presse/presenotizen/bundesbank-stockt-risikovorsorge-weiter-auf-885922

⁷ vgl. www.wiwo.de/politik/deutschland/konjunkturprognose-der-wirtschaftsweisen-eine-herausfordernde-lage-mit-blick-auf-die-inflation/28211850.html#:~:text=Wir%20korrigieren%20unsere%20Herbstprognose%20aus,4%20Prozent%20im%20kommenden%20Jahr

⁸ vgl. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-12-07-Zweites-FamEntlastG/Stellungnahme-14-VdK.pdf?__blob=publicationFile&v=3

dies in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 – Drucksache 20/1333 damit, dass „durch diese Erhöhung [...] die meisten bisher in der ersten und besonders steilen Progressionszone erfassten Einkommen vollständig steuerfrei gestellt [würden].“⁹

Zu 3. und 4.

Die Bundesregierung versäumt es im vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 – Drucksache 20/1333 die Tarifeckwerte in § 32a Einkommensteuergesetz an die Inflation anzupassen. Eine „Rechtsverschiebung“ sieht der Entwurf nämlich überhaupt nicht vor. Die AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag hat bereits mehrfach, zuletzt in der Drucksache 20/698 eine Indexierung der Tarifeckwerte vorgeschlagen, um genau solche Versäumnisse in Zukunft vollständig auszuklammern. Durch die verpasste Anpassung der Tarifeckwerte an die deutlich gestiegene Inflation kommt es zur kalten Progression, die nach Definition des Bundesfinanzministeriums den „Anstieg des durchschnittlichen Steuersatzes der Einkommensteuer bezeichnet, der allein auf Lohn- und Gehaltserhöhungen zurückzuführen ist, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten haben, um den allgemeinen Preisanstieg (Inflation) auszugleichen.“¹⁰ Diese kalte Progression führt demnach zu Steuermehreinnahmen, die durch den Bundestag nicht legitimiert sind.¹¹ Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass ausgerechnet immer wieder in dieser Sache mit dem Parlamentsvorbehalt argumentiert wird. Auch Steuererhöhungen stehen unter Parlamentsvorbehalt, was eben bei den heimlichen Steuererhöhungen über die kalte Progression umgangen wird.

Um die kalte Progression vollständig zu beseitigen, reicht es nicht, nur die Tarifeckwerte anzupassen. Hierfür muss eine automatische Anpassung (Indexierung) der Freigrenzen, Freibeträge, Pauschbeträge, Pauschalen und Höchstbeträge an die Inflation, ähnlich wie der „Tarif auf Rädern“ für die Tarifeckwerte im Einkommenssteuergesetz, eingeführt werden. Im internationalen Vergleich sieht es so aus, dass 11 von 14 untersuchten OECD-Staaten den Einkommenssteuertarif und die Abzugsbeträge an die Geldentwertung anpassen.¹² Darüber hinaus sieht die AfD-Fraktion sehr kritisch, dass mit wechselnden Mehrheiten im Deutschen Bundestag oder mit sich ändernden Haushaltslagen immer wieder quasi willkürlich darüber befunden werden kann, ob die kalte Progression gar nicht, zum Teil oder gänzlich für den Bürger ausgeglichen wird.

Die Schweiz geht hier wieder einmal einen vorbildlichen Weg, denn dort werden „Tarifeckwerte und Steuerabzugsbeträge [...] automatisch an Entwicklung des Konsumentenpreisindex angepasst“¹³, zudem hat dieser Automatismus in der Schweiz Verfassungsrang.¹⁴

Zu 5.

Im Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 – Drucksache 20/1333 finden sich drei Möglichkeiten für eine Neuberechnung (Rückrechnung). Die Arbeitgeber sind verpflichtet, eine Neuberechnung durchzuführen, insofern diese zumutbar ist.¹⁵ Die drei Möglichkeiten führen aus der Sicht der AfD-Fraktion zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand für alle Lohnabrechnungsstellen. Hier müssen für fünf Monate die Lohnabrechnungen korrigiert werden. Viele Arbeitgeber geben die Lohnabrechnungen noch in Papierform an. Aktuell sind 45 Millionen Erwerbstätige in Deutschland beschäftigt, die eine Abrechnung erhalten.¹⁶ Bei nur angenommenen 20 Millionen Arbeitnehmern mit Verdienstabrechnungen in Papier für 5 Monate im zweiseitigen Druck sind dies mindestens 100 Millionen Blatt Papier und 20 Millionen Briefumschläge zusätzlich. Das ist mit Blick auf die nachhaltige Verwendung von Ressourcen, auf den bürokratischen Mehraufwand und auf die Kosten für Unternehmen nicht tragfähig.¹⁷ Durch die Rückrechnungen müssen Anpassungen bei vorliegenden Pfändungen von Arbeitnehmern, ggf. Berechnungen des

⁹ vgl. www.bundestag.de/resource/blob/890210/fded80ac12f1c965f4d7356a3c25a618/04-DGB-data.pdf

¹⁰ vgl. www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2022/01/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-1-steuerliche-aenderungen-2022.html

¹¹ vgl. www.iwkoeln.de/studien/martin-beznoska-die-belastungs-und-aufkommenswirkungen-der-kalten-progression.html

¹² vgl. Wirtschaftsdienst, Dezember 2014, S. 878

¹³ vgl. www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2014/heft/12/beitrag/indexierung-der-einkommensbesteuerung-im-internationalen-vergleich.html

¹⁴ vgl. ebd.

¹⁵ vgl. www.gesetze-im-internet.de/estg/_41c.html

¹⁶ vgl. www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/_inhalt.html

¹⁷ vgl. www.bundestag.de/resource/blob/891062/bcf9356bd97b6e47676c741acb641623/01-BdSt-data.pdf

Kurzarbeitergeldes, Entgeltfortzahlungen, Erstattungsbeträgen bei Quarantäne sowie bereits ausgestellten Bescheinigungen für Elterngeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Unterhaltserklärungen vorgenommen werden.¹⁸ Die Korrekturen aller Meldungen, die sich auf die ersten fünf Monate beziehen führen zu erheblichen Arbeitsaufwuchs bei Arbeitgebern und allen Lohnabrechnungsstellen. Durch die Rückrechnungen des Kurzarbeitergeldes sind ebenfalls die Arbeitsagenturen betroffen und müssen hinsichtlich der Meldungen Berichtigungen vornehmen. Die Krankenkassen müssen aufgrund der Neuberechnungen der Entgeltfortzahlung bei Erstattungsanträgen ebenfalls Korrekturen vornehmen.

¹⁸ vgl. ebd.

